

**Rahmenvertrag  
über die Gewährung von Ausgleichszahlungen  
und  
Förderungen von besonders grundwasserschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bereich des WSG Groß-Umstadt Brunnen 1-5**

zwischen

1. den Stadtwerken Groß-Umstadt (Gewerbestraße 2, 64823 Groß-Umstadt) als Betreiber der örtlichen Wasserversorgungsanlagen - vertreten durch

\_\_\_\_\_

und

2. Herrn/Frau \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

als Nutzungsberechtigte(r) von landwirtschaftlichen Grundstücken im Bereich des Wasserschutzgebiets Groß-Umstadt Brunnen 1-5

über die Gewährung von Ausgleichszahlungen im Rahmen des Kooperationsvertrags vom \_\_\_\_\_ 2008.

**§1  
Geltungsbereich**

Der Rahmenvertrag ist Bestandteil des Kooperationsvertrages vom \_\_\_\_\_ gemäß § 6 des Kooperationsvertrages.

**§2  
Ausgleichszahlungen**

Die Stadtwerke Groß-Umstadt gewähren für die nachfolgend aufgeführten grundwasserschonenden Bewirtschaftungsmaßnahmen, die über die ordnungsgemäße Landwirtschaft hinausgehen, Ausgleich.

- 1) Die Stadtwerke stellen für den Zwischenfruchtanbau den Landwirten unentgeltlich Saatgut zur Verfügung. Für die Einarbeitung der Zwischenfrüchte werden in Abhängigkeit von der NAG und den Bodenverhältnissen folgende Erschwerniszulagen gewährt:

NAG		Einarbeitung ab	Zulage
2 und 3 (niedrig und mittel)		1. Januar	50 €
4 und 5 (hoch und sehr hoch)		1. Januar 1. Februar	75 € 100 €
4 und 5 (hoch und sehr hoch), bei stau-nassen oder grundwasserbeeinflussten Böden		1. Januar 1. Februar	100 € 150 €

*Bezug: §2.1.5 Koopv. "Zwischenfruchtanbau"*

- 2) Für den Zwischenfruchtanbau vor Wintergetreide erhalten die Bewirtschafter eine Bearbeitungspauschale nach ÜMV (Übersaat, Schlaggröße bis 2 ha)  
Bezug: § 2.1.4, § 2.1.6

- 3) Es wird in Abhängigkeit von der NAG- Stufe eine Erschwerniszulage für die „spätere“ Wintergetreideaussaat nach Zwischenfrüchten / Ausfallraps gewährt. Dazu werden die aktuellen Brotweizenpreise des Landwirtschaftlichen Wochenblattes (Erzeugerpreise Hessen) zum Stichtag 01. Oktober des jeweiligen Aussaatjahres herangezogen und mit 10 % des jeweiligen Referenzertrages je Hektar multipliziert. Die Referenzerträge sind vom Arbeitskreis festzulegen.

Aktuell gelten die folgenden Aussaattermine und Erträge:

NAG		Aussaattermin Wintergetreide	Referenzertrag Winterweizen
3 (mittel)		10. November	80 dt/ha
4 (hoch)		1. November	75 dt/ha
5 (sehr hoch)		1. November	70 dt/ha

Bezug: § 2.1.6

- 4) Sofern laut Düngungsempfehlung auf hoch und sehr hoch auswaschungsgefährdeten Flächen eine Düngergabe von über 60 kg N/ha als Einzelgabe erforderlich ist, werden die zusätzlichen Maschinenkosten für den zweiten Arbeitsgang nach ÜMV-Sätzen erstattet.

Bezug § 2.2.1

- 5) Für das Verbot der Wirtschaftsdüngerausbringung auf Flächen in der Schutzzone II erhalten die Betriebe einen Ausgleich, sofern der Viehbestand und die Flächen zum Betriebseigentum zählen und nicht stillgelegt sind. Der Ausgleich entspricht dem Nährstoffwert des nicht ausgebrachten betriebseigenen Wirtschaftsdüngers, unter Berücksichtigung von GV-Besatz, Bodenuntersuchungsbefunden und Wirtschaftsdüngeranalysen sowie der Vorgaben ordnungsgemäßer Landwirtschaft, guter fachlicher Praxis und anderen relevanten gesetzlichen Vorgaben.

Das heißt:

- Bei Versorgungsstufe E für die Nährstoffgruppen Kalium oder Phosphat erfolgt kein Ausgleich.
- Bei Versorgungsstufe D für die Nährstoffgruppen Kalium oder Phosphat erfolgt der Ausgleich in Höhe von 50 % des mittleren Entzuges der jeweils angebauten Hauptfrucht.
- Für die Versorgungsstufe C erfolgt ein kompletter Nährstoffausgleich für den nicht eingesetzten Nährstoffdünger, sofern nicht die Bedarfs- und Richtwerte für Stickstoff oder Phosphat überschritten werden.

Der jeweilige Betriebsleiter verpflichtet sich, mit dem Ausgleich die Nährstoffversorgung auf den jeweiligen Schlägen sicherzustellen.

Düngt der Betrieb die Fläche mit Substrat aus einer Biogasanlage, die auf rein pflanzlicher Basis und ohne Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft betrieben wird, so wird der Nährstoffwert der möglichen auszubringenden Substratmenge von dem jeweils ermittelten Nährstoffausgleich abgezogen.

### §3 Förderungen

Die Stadtwerke Groß-Umstadt fördern des weiteren folgende Maßnahmen:

- 1) Betriebe mit einem GV-Besatz > 1 GV/ha und mindestens 30 % der LN im WSG bekommen in Absprache mit landwirtschaftlichen Beratung und nachfolgender Bewilligung durch die Stadtwerke bei Abgabe von Gülle an Betriebe mit < 0,5 GV/ha die Transportkosten nach den aktuellen ÜMV- Sätzen erstattet. Als Bezug dienen die Gesamtkosten für Gülletransportwagen im Rahmen einer Güllenkette bei einer Feldentfernung von 3 km.
- 2) Bei Umwandlung von Ackerland in Grünland werden die Saatgutkosten übernommen.
- 3) Für die zweite N-Düngungsgabe zu Mais stellen die Stadtwerke Groß-Umstadt den Landwirten kostenlose Düngungsempfehlungen zur Verfügung. Die zusätzlichen Maschinenkosten für die zweite Gabe, die als Reihendüngung zu erfolgen hat, werden nach ÜMV- Sätzen den Landwirten erstattet.

Diese Förderungen können jederzeit durch die Stadtwerke zum 31.12. jedes Kalenderjahres auch ohne Zustimmung der Landwirte geändert werden, ohne das die §§1 und 2 ihre Gültigkeit verlieren. Eine rückwirkende Änderung ist nicht möglich. Sollten Änderungen erfolgen, so sind diese den Landwirten bis zum 10. März des Folgejahres mitzuteilen.

#### §4 Fristen

Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlungen erfolgt mittels durch die Stadtwerke zur Verfügung gestellter Formulare. Dabei sind auch Schlagkarteien einzureichen. Die Abgabefrist endet am **31. Dezember** des jeweiligen Erntejahres .

Die Ausgleichszahlungen und Förderungen sind durch die Stadtwerke Groß-Umstadt für das jeweils vergangene Wirtschaftsjahr zum **1. März** des Folgejahres zu leisten.

#### §5 Laufzeit, Vertragsänderungen

Dieser Rahmenvertrag gilt, solange die Kooperationsvereinbarung besteht.

Der Inhalt des Rahmenvertrages kann jederzeit im §2 und §4 im gegenseitigen Einvernehmen und im §3 einseitig von Seiten der Stadtwerke geändert werden.

#### § 6 Formvorschriften, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

- 1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge eines weiteren Vertrages solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen.
- 2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die erforderlichen Abreden in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.

- 3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie anderer Verträge, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt ebenso für das Schriftformerfordernis nach Satz 1.

Groß-Umstadt, den

Stadtwerke Groß-Umstadt

\_\_\_\_\_  
Betriebsleiter

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_  
Betriebsleiter

Der/die Nutzungsberechtigte von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift